

Leitfaden

Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, April 2022

Inhalt

0.0	Präambel	3
1.0	klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement	4
1.1	klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme	4
	Allgemeines in Kürze	4
	Was wird gefördert?	4
	Wie hoch ist die Förderung?	5
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	6
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	6
	Antragstellung und Kontakt	7
1.2	klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken	8
	Allgemeines in Kürze	8
	Was wird gefördert?	8
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	8
	Wie hoch ist die Förderung?	9
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	9
	Antragstellung und Kontakt	10
1.3	klimaaktiv mobil – Fußverkehr	10
	Allgemeines in Kürze	10
	Was wird gefördert?	10
	Wie hoch ist die Förderung?	12
	Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?	12
	Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?	13
	Antragstellung und Kontakt	14
	Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.0 klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement	15
2.0	klimaaktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen	16
2.1	klimaaktiv mobil – regionale mehrjährige Radnetzausbauprogramme	16
	Allgemeines in Kürze	16
	Was wird gefördert?	16
	Wie hoch ist die Förderung?	18
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	19
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	19
	Antragstellung und Kontakt	20
2.2	klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen	21
	Allgemeines in Kürze	21
	Was wird gefördert?	21
	Wie hoch ist die Förderung?	22
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	23
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	23
	Antragstellung und Kontakt	24
	Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.0 klimaaktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen	25
	Impressum	26

Vorwort

Globale Klimaveränderungen haben einen großen Einfluss. Auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu geben, um einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung sind sehr ambitioniert, aber unabdingbar.

Auch im Bereich der Mobilität!

Mobilität ist vielschichtig und komplex, mit zahlreichen Auswirkungen. Die Möglichkeit rasch und komfortabel von A nach B zu gelangen ist eine wichtige Komponente, sowohl für die private Freiheit als auch für wirtschaftliche Entwicklung. Aktive Mobilität zu Fuß und mit dem Fahrrad fördert die Gesundheit und die lokale Wirtschaft. Im Gegensatz dazu ist der motorisierte Verkehr für einen wesentlichen und in den Jahrzehnten stark steigenden Anteil an Treibhausgasemissionen verantwortlich: eine Zunahme von 75 % in 30 Jahren! Klug gewählte, klimaschonende und gesundheitsförderliche Maßnahmen im Verkehr zu setzen ist daher von großer Priorität, um die Klimaziele zu erreichen.

Mobilität braucht in vielen Fällen Investitionen in die entsprechende Infrastruktur. Diese haben langfristige Effekte und müssen daher gut überlegt sein. Eine geeignete Infrastruktur kann große Anreize bieten, um auf umweltschonende Mobilitätsformen dauerhaft umzusteigen. Grundsätzlich verfolgt der Klima- und Energiefonds bei der klimafreundlichen Verkehrswende folgende Strategien:

- Verkehr vermeiden
- Verkehr verlagern
- Verkehr verbessern

Die obige Reihenfolge ist bewusst gewählt und findet auch in den Förderprogrammen des Klimafonds ihre Umsetzung.

Das Programm **klimaaktiv mobil** kann durch seinen breiten Ansatz eine Vielzahl von Zielgruppen, Lösungen und Technologien bedienen und gleichzeitig aktive Mobilität forcieren. Genau diese Breite ist letztendlich auch notwendig, um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Besonders freut uns, dass wir im Jahr 2022 einen deutlichen Schwerpunkt bei der Fahrradinfrastruktur legen werden.

In diesem Sinne sind wir gespannt auf viele klimafreundliche Einreichungen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

0.0 Präambel

Nachfolgender Leitfaden erläutert sämtliche Details und Wissenswertes rund um Projekteinreichungen im Rahmen des Klima- und Energiefonds – Programmschwerpunkt „Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“. Eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation in Österreich, die Reduktion der CO₂-Emissionen und der Erreichbarkeit bzw. die Verbesserung der aktiven Mobilität sowie die Erzielung positiver Gesundheitseffekte stehen dabei im Vordergrund. Die Investitionsförderungen beleben die Konjunktur und die Wirtschaft Österreichs, schaffen und sichern inländische Arbeitsplätze und leisten so auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung während und nach der COVID-19-Pandemie. Die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen für den Fußverkehr (siehe Kapitel 1.2) und den Radverkehr – kleine, lokale Radprojekte (siehe Kapitel 1.1), kombinierte Fuß- und Radinfrastruktur (siehe Kapitel 1.1), mehrjährige regionale Radnetzausbauprogramme (siehe Kapitel 2.1) und Radschnellverbindungen (siehe Kapitel 2.2) – wird finanziell unterstützt und soll so zu vermehrter Nutzung Aktiver Mobilitätsformen und zur Erhöhung der Lebensqualität motivieren.

Ergänzend können Maßnahmen aus dem Bereich des betrieblichen, kommunalen und touristischen Mobilitätsmanagements zur Förderung eingereicht werden. Neben klimafreundlicher Mitarbeiter:innenmobilität sind hier auch Maßnahmen zur Verlagerung von Personenverkehr (bspw. Fahrradverleihsysteme, Rufbussysteme, ...) und Gütertransporten auf umweltfreundlichere Mobilitätsformen (bspw. Transportbänder, ...) adressiert.

Die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge (inkl. E-Fahrräder, etc.) sowie Betankungsinfrastruktur ist in parallelen Förderungsbereichen einzureichen. Anbei die relevanten Links:

E-Fahrzeuge (E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, (E-) Transporträdern, E-Fahrrädern, E-PKW, E-Kleinbusse; E-Lastkraftfahrzeuge der Klasse N1) siehe [hier](#)

E-Lastkraftfahrzeuge der Klassen N2 und N3 siehe [ENIN](#)

E-Busse der Klasse M3 siehe [EBIN](#)

E-Ladeinfrastruktur siehe [hier](#)

1.0 klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

(entsprechend Kapitel 3.1.1. des Jahresprogramms 2022 des Klima- und Energiefonds)

1.1 klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Radverkehrs, zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen innerhalb einer Einreichung bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2023** (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, in betriebliches und kommunales, touristisches und bildungseinrichtungsbezogenes Mobilitätsmanagement und in aktive Mobilität**. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage. **Betriebskosten im Sinne der Förderungsrichtlinien werden hinsichtlich der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19- Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Mobilitätsmanagementkonzepte, etc.) gefördert werden.**

Nachfolgend werden Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen angeführt:

- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität:** Umstellung beispielsweise vom LKW auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, Umstellung auf CO₂-neutrale Logistik, etc.
- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung von Sharing-Modellen (z. B. Bikesharing und Carsharing-Modelle), Einrichtung von bedarfsorientierten Verkehrssystemen, Mikro-ÖV Systemen wie beispielsweise Wanderbus, Gemeindebus, Betriebsbus, Rufbus bzw. Taxi, Mobilitätszentralen, Jobrad, Veranstaltungsmobilität, etc. Die Anschaffungskosten für Fahrzeuge, insbesondere emissionsfreie E-Fahrzeuge werden parallel im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive unterstützt (siehe [hier](#))
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen**, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, zielgruppenorientiertes Marketing, etc.
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten
- Kosten im Zusammenhang mit Radinfrastruktur und entsprechenden Begleitmaßnahmen**
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient; Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem KFZ-Verkehr dient; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen innerhalb einer Einreichung, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme	
Förderungsbasis	<p>Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO₂-Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen; Betriebskosten und Kosten für immaterielle Leistungen gemäß Definition</p>
Förderungssatz	<p>20 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (max. 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen* <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mind. 1,- € pro Einwohner/Mitarbeiter (im Projektgebiet) <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure) <p><i>* berücksichtigt werden dabei Maßnahmen, die im ggstl. Förderantrag zur Einreichung gelangen. Die Umsetzung von Jobtickets/Schnuppertickets (Jahrestickets) als Maßnahme des Mobilitätsmanagements kann darüber hinaus auch zu einem Förderbonus von 5 % führen, wenn diese für eine Anzahl von mind. 20 % der Mitarbeiter:innen des Fördereinreichers zum Zeitpunkt der Finalisierung des Projekts (Abrechnung) nachgewiesen werden. Der Ankauf von Job-/Schnuppertickets ist jedoch selbst nicht förderbar.</i></p>
Pauschale	<p>Die Berechnung der Förderung erfolgt bei Implementierung folgender Maßnahmen in Form einer Pauschale:</p> <p>Besuchermobilität – Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 0,20 Euro pro Teilnehmer:in bei beworbenen Maßnahmen <input type="checkbox"/> 0,30 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen <input type="checkbox"/> 0,50 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen & beworbenen Maßnahmen <p>Nachrüstung Fahrradparken finden Sie hier bzw. im gegenständlichen Leitfaden unter Kapitel 1.2 klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken ab Seite 8ff.</p>
Maximale Förderung	<p>750 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂ für Radinfrastrukturprojekte: 2.250 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂ + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag</p>
Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffekts und – sofern Maßnahmen zur Radinfrastruktur enthalten sind – mit Berechnung des Gesundheitseffekts vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/tourismus
- Es werden nur jene **Umwelt- und etwaige Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Sofern im Jahr 2022 Budgetmittel im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 (Übergangsperiode bis 2022; Vorhabensart 7.4.2) zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, beantragen Sie mit Ihrem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro;

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [HIER](#).

Sollten die EU-Mittel ausgeschöpft sein, wird die jeweilige Einreichung entsprechend den nationalen Vorgaben beurteilt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#)

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste	
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte und etwaige Gesundheitseffekte	✓
Angebote/fundierte Kostenschätzungen für alle Projektteile	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot • Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote • Bei Lieferung von verbundenen Unternehmen drei Vergleichsangebote 	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓

Checkliste – Umstellung des Transportsystems

Übersicht- bzw. Lageplan	✓
Nachweis über etwaige Außerbetriebnahme von Fahrzeugen	✓

Checkliste – Radinfrastruktur

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden	✓
Bestätigung, dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), errichtet wird. Bei etwaiger ELER-Kofinanzierung Vorlage einer Bestätigung, dass auf der errichteten Infrastruktur gar kein KFZ-Verkehr zulässig ist	✓
Bestätigung des Förderwerbers, dass für die geförderten Abschnitte der Radinfrastruktur keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓
Bei der Errichtung von Abstellanlagen mit Ladestationen (entsprechend Kapitel 1.2 Nachrüsten Fahrradparken) ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird ¹	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular [Bezug erneuerbarer Energieträger](#) mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Weitere Förderbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.1 – **klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. Fahrradprojekte und Alternative Transportsysteme** siehe Seite 15f.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.2 klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstück gemäß Grundstückskataster) errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder gefördert werden.

Die Höhe der Pauschalen sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Die Antragstellung ist erst **nach** Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Abstellanlagen ein Hinweis auf das klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm anzubringen ist.

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Gefördert wird

- die Anschaffung von überdachten und versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, die vor dem Jahr 2012 errichtet wurden
- die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Abstellplatz (pro Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen.
- die Sanierung bestehender Radabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang mit Radabstellanlagen Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“), Hängesysteme für Fahrräder, (E-) Fahrräder, Radzubehör, stromproduzierende Anlagen, Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen, Kosten von Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können überdachte Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für maximal 100 Fahrräder errichtet werden. Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. Versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden.
- Die Errichtung der Abstellanlagen hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstücke gemäß Grundstückskataster) bei Gebäuden mit
 - mehr als 3 Wohneinheiten (Wohngebäude) und/oder
 - mehr als 10 Arbeitsplätzen (Firmengebäude) und/oder
 - mehr als 20 Ausbildungsplätzen (Bildungseinrichtung) und/oder
 - mehr als 40 Kund:innen/Besucher:innen pro Tag (Geschäfte, Museen,...) zu erfolgen.
- Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein. Eine Positionierung unterhalb des ersten Tiefgeschoßes ist nicht zulässig.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen. Die dort vorgeschlagene Mindestanzahl kann unterschritten werden.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 28.02.2023 (12 Uhr).
Publizitätsmaßnahmen	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Anlagen ein Hinweis des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen.
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹⁾	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich.

¹⁾ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis Verordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe Seite 7) Voraussetzung für eine Förderung.

klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken Förderung pro Abstellplatz	
Radabstellanlagen	<input type="checkbox"/> 400 Euro pro Abstellplatz bzw. <input type="checkbox"/> 700 Euro pro Abstellplatz mit einem E-Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung

Die Förderung ist für alle Antragsteller jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/fahrradparken.

Checkliste	
Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnung für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei der Errichtung von E-Ladepunkten	✓
Letztgültiger Baubescheid des Gebäudes	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden.	✓

Den Link zur Online-Einreichung finden Sie auf unserer Website [HIER](#).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.2 - klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken siehe Seite 15f.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/fahrradparken

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.3 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in die Fußverkehrsinfrastruktur für eine fußverkehrsfreundliche Gestaltung von Städten und Gemeinden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für die fußverkehrsfördernde Umgestaltung des Öffentlichen Raumes sowie die Schaffung von großzügigen Bewegungsräumen für Fußgänger:innen in Neubaugebieten.

Bauliche, raum- und siedlungsplanerische sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, die zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen, stehen im Fokus. Darüber hinaus ist die Kombination von mehreren Maßnahmen und die Einbeziehung weiterer Akteure erwünscht, wobei sich dies positiv auf die Förderungshöhe auswirkt.

Die Antragsstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes, das ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt.

Einreichen im Rahmen dieser Fußverkehrsoffensive können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **28.02.2023** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur im Hinblick auf eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung, Vermeidung von Umwegen, Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung der kurzen Wege im Sinne der Umsetzung des Masterplans Gehen und NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) und auch zur Gewährleistung der Einhaltung physischer Abstände im Fall von Pandemien (z. B. Covid-19).

Betriebskosten **im Sinne der Förderungsrichtlinien** werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

Diese Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, die sich an den Inhalten des Masterplan Gehens (www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html) orientieren:

Bauliche Maßnahmen

- Umgestaltung von Straßen zu Fußgängerzonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
- Umgestaltung von Straßen in Begegnungszonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Aufgrund der Tatsache, dass die Begegnungszone nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Begegnungszonen gefördert.
- Umgestaltung von Straßen in Wohnstraßen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Aufgrund der Tatsache, dass die Wohnstraße nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Wohnstraßen gefördert.
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen (z. B. fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Straßen vor Schulen, Altenheimen) und zur Anbindung zum Öffentlichen Verkehr durch Haltestellenvorziehungen und fußverkehrsfreundliche Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltestellen (sofern sie nicht Gegenstand einer Finanzierung im Bereich des Öffentlichen Verkehrs sind)
- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung (z. B. Gehwege, Brücken, Lifтанlagen) und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete und wichtiger Destinationen wie z. B. Museen, touristische Einrichtungen, Konferenzzentren, Bahnhöfe und Haltestellen
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Fußgänger:innen-Passagen und Querungshilfen
- Gehsteigverbreiterung über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2 m hinaus

Mit den genannten baulichen Maßnahmen sind auch Informations- und Wegweisungssysteme förderbar.

Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Gehsteigverbreiterungen sind zudem Beleuchtung und Baumpflanzungen ebenfalls förderbar. Straßenmobiliar oder Stadtmöbel, wie beispielsweise Sitzbänke, Müllsammelbehälter, ... sind nicht förderungsfähig

Nachfolgende Maßnahmen sind nicht alleinstehend förderungsfähig, können aber ergänzend zum Fußverkehrsinfrastrukturausbau als relevant und förderungsfähig anerkannt werden

- Raum- und Siedlungsentwicklung** (diese Maßnahmen sind lediglich Fördersatzerhöhend und werden NICHT gefördert)
 - Plan zur Nachverdichtung von Siedlungen und Nutzungsdurchmischung, Vermeidung von Zersiedelung und Verkehrsvermeidung in örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen
 - Maßnahmenplan zur Ortskernbelebung, insbesondere zur (Neu)Nutzung von Erdgeschosszonen
 - Konzept der „Struktur der kurzen Wege“ in der Siedlungsstruktur zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wichtiger Destinationen
 - Verankerung einer direkten durchlässigen Fußwegführung zur Vermeidung von Umwegen in den Bebauungsplänen
 - Parkraummanagement
 - Festlegung von örtlichen und zeitlichen Fahrverboten
- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung** für den Fußverkehr, z. B. Ausbildungs- und Schulprogramme, Veranstaltungen, Public Awareness Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Fußverkehr, etc.
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Studien und Gutachten, Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepten insbesondere Erstellung des lokalen Masterplans Gehen bzw. von örtlichen Fußverkehrskonzepten

- **Nicht gefördert** in dem Zusammenhang werden die Herstellungskosten von gesetzlich bzw. in der RVS 03.02.12 vorgeschriebener Basisinfrastruktur sowie Gestaltungselemente bzw. Straßenmobiliar; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mittel wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein eines lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderzuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Der Gesamtfördersatz für das gesamte Projekt setzt sich wie in der Tabelle ersichtlich aus der Kombination verschiedener Maßnahmen zusammen:

<i>Voraussetzung ist die Erstellung eines lokalen Masterplan Gehens bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes</i>	Basisfördersatz = 20 %
Mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“	
<i>Förderungen erhöhen sich für die förderungsfähigen Maßnahmen um x %, wenn jeweils zusätzlich folgende Maßnahmen in den folgenden Bereichen gesetzt werden:</i>	Erhöhung des Basisfördersatzes (max. 30 %)
+ zusätzlich bei weiteren 2-4 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“	+ 15 %
+ zusätzlich bei mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „Raum- und Siedlungsplanung“	+ 10 %
+ zusätzlich bei Erstellung eines SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan)	+ 10 %
+ zusätzlich bei Maßnahmen aus dem Bereich „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ von mind. 1,- € pro Einwohner (im Projektgebiet)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Einbeziehung weiterer Akteure z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauräger, Verkehrsunternehmen, Betriebe	+ 5 %

Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die jeweilige Infrastruktur sowie für die Planung, wobei die Kosten der immateriellen Leistungen (z. B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplan Gehens bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes sowie weiterer damit verbundener Konzepte) mit max. 10 % der Investitionskosten begrenzt sind.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner begrenzt. Die Einwohner beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss für (1) Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner ein lokaler Masterplan Gehen und für (2) alle anderen Gemeinden ein örtliches Fußverkehrskonzept vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Dieser muss im Gemeinderat angenommen sein (Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gebietskörperschaft). Weitere Detailausführungen zur Erstellung des lokalen Masterplan Gehen und örtlichen Fußverkehrskonzept finden sich im Handbuch Gehen online unter www.klimaaktiv.at/service/publikationen/mobilitaet/kam_handbuch_gehen.html

Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept sollen ein zusammenhängendes, engmaschiges, umwegminimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz auf kurz- bis langfristiger Ebene in Siedlungsgebieten sicherstellen. Folgende Inhalte bzw. planerische Darstellungen (z. B. in Form eines Übersichtsplanes) müssen enthalten sein:

- Zielsetzungen für den Fußverkehr
 - Definition des Planungshorizontes (mind. 3 Jahre)
 - Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (für Gemeinden auf Gemeindeebene; für Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner auf Stadtebene, für Städte größer 1 Mio. Einwohner auf Bezirksebene)
 - IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
 - Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
 - Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit umwegfreien Fußdirektverbindungen
 - Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender bereits versiegelter Verkehrsflächen (z. B. Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Fußverkehr mit der detaillierten Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen „Bauliche Maßnahmen“, „Raum- und Siedlungsentwicklung“, „Informations- und Leit-systeme und Bewusstseinsbildung“ und „Kooperation Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)“
 - Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan)
 - Lageplan bzw. planerische Darstellungen der beantragten Maßnahmen
 - Landeshauptstädte und Städte (für Städte größer als 1 Mio. Einwohner auf Bezirksebene) mit mehr als 30.000 Einwohner müssen Mobilitätshebungen haben bzw. durchführen (bereits durchgeführte Mobilitätshebungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein), um positive Auswirkungen der beantragten Maßnahmen im zugrundeliegenden Masterplan Gehen auf die Mobilität darzustellen und quantitative Ziele für den Fußverkehr zu formulieren (siehe www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/statistik/oesterreich_unterwegs/komod.html)
 - Darstellung der quantitativen Auswirkungen z. B. Nachweis der geschaffenen Wege und Flächen, Minimierung Umwege, Flächenumverteilung (Umwandlung von Flächen des motorisierten Individualverkehrs hin zu Flächen für die aktive Mobilität), Maschenweite
 - Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplan Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes

Bei Fragen zur Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/tourismus

Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Lokaler Masterplan Gehen bzw. örtliches Fußverkehrskonzept mit den definierten Mindestkriterien	✓
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan	✓
Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme	✓
Lageplan bzw. planerische Darstellung der beantragten Maßnahmen	✓
Mobilitätserhebung (Landeshauptstädte und Städte > 30.000 EW)	✓
Darstellung der quantitativen Auswirkungen gesetzter Maßnahmen	✓
Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓
Bestätigung , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (z. B. RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) ausgeführt werden	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Gemeinderatsbeschluss des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.3 - klimaaktiv mobil – Fußverkehr siehe Seite 15f.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.0 klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (und allfälliger Kofinanzierung aus EU- bzw. ELER Mittel).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte Fußinfrastruktur (Gehweg, Fußgängerzone, Begegnungszone) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung, die De-minimis Verordnung bzw. die De-minimis Verordnung im Agrarsektor sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage für Projekte mit ELER-Kofinanzierung dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- ELER: Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern vorgelegt werden.
Für nationale Fälle sind diese Nachweise im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Dort gilt die Verpflichtungen für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
Förderungswerber, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung.

2.0 klimaaktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen

(entsprechend Kapitel 3.1.2. des Jahresprogramms 2022 des Klima- und Energiefonds)

2.1 klimaaktiv mobil – regionale mehrjährige Radnetzausbauprogramme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in regionale und überörtliche Radnetzausbauten. Diese stellen für den Radverkehr wichtige Verbindungen bestehender, lokaler Radinfrastruktureinrichtungen dar. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Umgestaltungen des öffentlichen Raums für eine aktive Mobilität mit speziellem Fokus auf den Radverkehr.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erstellung oder das Vorhandensein überörtlicher bzw. landesweiter Planungen von Radnetzen, um ein flächendeckendes Radwegenetz gewährleisten zu können. Dieses regionale Radnetzbauprogramm ist jedenfalls bei den zuständigen Stellen für die interessierte Bevölkerung öffentlich zugänglich zu halten.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2023** (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in überregionale Radverkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Schaffung wichtiger Verbindungen von lokalen Zentren. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in der Verkehrsmittelwahl der Österreichischen Bevölkerung erreicht/unterstützt werden.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Betriebskosten **im Sinne der Förderungsrichtlinien** werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

Darüber hinaus können Dauerzählstellen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils gefördert werden.

Die Investitionen umfassen nachstehende angeführte Maßnahmen, welche sich in der überörtlichen Planung wiederfinden müssen:

Bauliche Maßnahmen

- Radverkehrsinfrastruktur (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) inkl. Brücken, Unterführungen, Tunnel und weiteren notwendigen Kunstbauten
- Radabstellanlagen auch mit E-Ladepunkten in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Errichtung von bike & ride Systemen an Haltestellen für den einfachen Umstieg innerhalb des Umweltverbundes
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open Government Data Strategie kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unter www.data.gv.at einzutragen),
- Bauliche Maßnahmen wie z. B. Duschanlagen, Umkleieräume
- Bauliche Maßnahmen für Verleihsysteme in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen
- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtgehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)
- Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur, wenn diese nachweislich der Attraktivierung der Infrastruktur, insbesondere zur Beschattung, dienen. Ausgleichsaufforstungen nach Rodungen können nicht gefördert werden.

Nachfolgende Maßnahmen sind nicht alleinstehend förderungsfähig, können aber ergänzend zum Radinfrastrukturausbau als relevant und förderungsfähig anerkannt werden.

Anmerkung: sofern auch wettbewerbsrelevante Vorhaben/Maßnahmenteile eingereicht werden, kommen für diese maximale Fördersätze von 20 % bis maximal 30 % zur Anwendung.

- Radverleihsysteme, Radfuhrparks und weitere Maßnahmen**
 - Einrichtung von Radverleihsystemen (Schnittstelle zur VAO ist miteinzuplanen) auch für Spezialfahrräder (Kinderfahrräder, Transportfahrräder, Fahrradanhänger, ...)
 - Anschaffung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, etc. in Verbindung mit Verleihsystemen; die Anschaffung von E-Bikes und (E-) Transporträdern wird im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive unterstützt (siehe hier)
- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung für den Radverkehr**
 - Ausbildungs- und Schulprogramme für Radverkehrsbeauftragte,
 - Veranstaltungen, Public Awareness Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Radverkehr
 - Radfahrkurse bspw. für Kinder
 - Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität
 - Bewerbungs- und Betreuungskosten für die Bund-Länder Kampagne „Österreich radelt“
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten; diese sind bis zu insgesamt 10 % der Kosten für bauliche Leistungen förderungsfähig.
- Raum- und Siedlungsentwicklung** (diese Maßnahmen sind lediglich fördersatzerhöhend und werden **NICHT** gefördert)
 - Parkraummanagementkonzept mit Verkehrsflächenbilanz und Reduktion der MIV-Verkehrsflächen im Projektgebiet
 - Plan zur Nachverdichtung von Siedlungen und Nutzungsdurchmischung, Vermeidung von Zersiedelung und Verkehrsvermeidung in örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen
 - Maßnahmenplan zur Ortskernbelebung, insbesondere zur (Neu)Nutzung von Erdgeschosszonen
 - Konzept der „Struktur der kurzen Wege“ in der Siedlungsstruktur zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wichtiger Destinationen
 - Verankerung einer direkten durchlässigen Radwegführung zur Vermeidung von Umwegen in den Bebauungsplänen
 - Parkraummanagement
 - Festlegung von örtlichen und zeitlichen Fahrverboten
- Strategie/Konzept – bzw. Maßnahmenplan** für klimaneutrale Mobilität 2040 im Projektgebiet (diese Maßnahmen sind lediglich fördersatzerhöhend und werden **NICHT** gefördert)
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem KFZ-Verkehr dient; Radausrüstungsgegenstände, Maßnahmen die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Ein **regionales Radnetzausbauprogramm** hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- Gemeinsame Regionale/Überörtliche Planung im Zusammenschluss von mehreren Gemeinden, eines Bezirks oder eines Bundeslandes. Planungen sollen nicht an Bezirks- oder Landesgrenzen „enden“.
- Ausformulierung von quantitativen und qualitativen Zielen
- Darstellung der Messbarkeit des Erreichungsgrad der definierten Ziele
- Die Planung hat sich an bestehende übergeordnete Planungen zu orientieren und ist mit der übergeordneten Planungsebene abzustimmen
- Der Planungshorizont hat mindestens drei Jahre zu betragen

Folgende Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- Es muss ein **Regionales Radkonzept** bzw. eine **Landesstrategie** für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen
- Ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) ist vorzulegen mit
 - einer Straßenverkehrsflächenbilanz (Fußverkehr, Radverkehr, motorisierter Verkehr nach Fließverkehr, Ruhender Verkehr) im Projektgebiet ist vorzulegen
 - Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr
- mindesten eine Dauerzählstelle zur nachträglichen Evaluierung ist im Projektgebiet einzurichten

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mittel wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein einer abgestimmten überörtlichen Planung gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderzuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Der Fördersatz setzt sich wie in der Tabelle ersichtlich aus der Kombination verschiedener Maßnahmen zusammen:

Voraussetzung ist die Erstellung einer abgestimmten, überörtlichen Radwegnetzplanung	Basisfördersatz = 40 %
Bauliche Maßnahmen als Netzausbauprogramm für zwei bis maximal drei Jahre	
Infrastrukturförderungen für die baulichen Maßnahmen erhöhen sich um x %, wenn jeweils zusätzlich folgende Maßnahmen in den folgenden Bereichen gesetzt werden:	Erhöhung des Basisfördersatzes (max. 10 %)
+ zusätzlich bei mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „Raum- und Siedlungsplanung“	+ 5 %
+ zusätzlich bei Nachweis für Planungen zur „Klimaneutralen Mobilität 2040“)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Maßnahmen aus dem Bereich „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ und Investitionen bspw. in „Österreich radelt“ von mind. 1,- € pro Einwohner (im Projektgebiet)	+ 5 %
+ zusätzlich bei Einbeziehung weiterer Akteure z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe bzw. Einreichung als gesamte KEM/KLAR-Region	+ 5 %
+ zusätzlich bei sicheren Radwegen an Vorrangstraßen ; im Projektgebiet sind nach Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen lt. eingereicherter Projektliste an >= 50 % der Länge von Vorrangstraßen baulich getrennte Radinfrastruktur oder parallele Radverbindung vorhanden (Auswertung gemäß GIP bei Einreichung inkl. eingereicherter Projektliste)	+ 5 %
+ zusätzlich bei lokaler Verkehrsorganisation ; im Projektgebiet sind mit Umsetzung der Maßnahmen lt. eingereicherter Projektliste <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> max. Tempo 30 km/h an >= 50 % der Länge von Straßen im Ortsgebiet (ausgenommen Vorrangstraßen) UND <input type="checkbox"/> Radfahren gegen die Einbahn erlaubt bei >= 50 % der Länge von Einbahnen im Ortsgebiet mit max. Tempo 30 km/h (Auswertung laut GIP bei Einreichung inkl. eingereicherter Projektliste) 	+ 5 %

Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner begrenzt. Die Einwohner beziehen sich auf das oben angeführte Projektgebiet.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** gemäß „RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung“ mit Berechnung des Umwelt- und Gesundheitseffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung der Berechnung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Im Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept muss parallel zum Infrastrukturausbau ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) für den Einzugsbereich des regionalen Radnetzes vorliegen. Diese haben auch Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr zu enthalten, die in einer Verkehrsflächenbilanz darzustellen ist.
- Das Mobilitäts-/Verkehrskonzept hat auch ein Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. 5 Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme) zu enthalten. Dazu hat die zur Förderung beantragte regionale Radnetz auch die Einrichtung von mindestens einer Dauerzählstelle zu enthalten.
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (www.gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Verbale Beschreibung der überörtlichen/regionalen Planung inkl. planerischer Darstellungen der Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte – etwaige Gesundheitseffekte	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <input type="checkbox"/> Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebote <input type="checkbox"/> Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote <input type="checkbox"/> Bei Lieferung von verbundenen Unternehmen drei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Übersicht- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden UND dass keine Radinfrastruktur errichtet wird, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr (z. B. Güterweg) dienen	✓
Bestätigung des Planers , dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen	✓
Bestätigung der Förderungswerber:in , dass für die geförderten Abschnitte keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.1 - klimaaktiv mobil – regionale mehrjährige Radnetzausbauprogramme siehe Seite 25f.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

2.2 klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Radschnellverbindungen. Diese stellen für den Radverkehr bestimmte Routen dar, welche über größere Entfernungen wichtige Quell- und Zielbereiche verbinden und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren und eine hohe Reisegeschwindigkeit ermöglichen.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2023** (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Radinfrastruktur, welche als Radschnellverbindung (mindestens 5 Kilometer lang) in Planungsdokumenten des Bundeslandes (Korridor- bzw. Netzplanung) festgelegt ist und deren Wirkungsabschätzung (bspw. Veränderung der Fahrraderreichbarkeit) ein Potenzial von mind. 2.000 Radfahrenden pro 24h aufweist.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage zusammen. Betriebskosten **im Sinne der Förderungsrichtlinien** werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehenden immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

- Radweg (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) als Radschnellverbindung, der getrennt vom KFZ-Verkehr und vom Fußgängerverkehr zu führen ist.
- Radabstellanlagen in Kombination mit den Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen auch auf Sammelrouten
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open Government Data Strategie kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unter www.data.gv.at einzutragen).
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität
- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtengehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)
- Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur, wenn diese nachweislich der Attraktivierung der Infrastruktur, insbesondere zur Beschattung, dienen. Ausgleichsaufforstungen nach Rodungen können nicht gefördert werden.
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten; diese sind bis zu insgesamt 10 % der Kosten für bauliche Leistungen förderungsfähig.
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem KFZ-Verkehr dient; Radausrüstungsgegenstände, Maßnahmen die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Eine Radschnellverbindung ist ein Radweg, der folgende Eigenschaften aufweist:

- Festlegung der Radschnellverbindungen (mindesten 5 Kilometer lang) in Planungsdokumenten des Bundeslandes (Korridor- bzw. Netzplanung)
- Wirkungsabschätzung (bspw. Veränderung der Fahrraderreichbarkeit) mit einem Potenzial von mind. 2.000 Radfahrern pro 24h
- direkte, weitgehend umweg- und steigungsfreie Linienführung
- niveaufrei mit dem KFZ-Verkehr bzw. Bevorrangung an niveaugleichen Kreuzungen
- ausreichende Verkehrsraumbreite (Zweirichtungsradweg $\geq 4,0\text{m}$, Einrichtungsradweg $\geq 2,0\text{m}$ je Fahrtrichtung)
- sichere Befahrbarkeit auch bei hohen Geschwindigkeiten (Projektierungsgeschwindigkeit 30 km/h)
- Kurvenradien von min. 20 Meter; in Kreuzungsbereichen ist eine Reduktion der Kurvenradien auf 8 Meter (Projektierungsgeschwindigkeit 20 km/h) zulässig.
- Steigung max. 6 %
- Schutzstreifen zur KFZ-Fahrbahn bei straßenbegleitendem Radweg; Parkstreifen sind neben dem Radfahrstreifen bei Radschnellverbindungen nicht zulässig.
- hohe Belagsqualität (Asphalt oder Beton)
- Markierung von Randlinien
- Begleitender Gehweg mit taktiler oder baulicher Trennung

Abweichungen von den genannten Eigenschaften sind auf kurzen Abschnitten in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für Radschnellverbindungen: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	40 % der förderfähigen Kosten bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben (bzw. 20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben) Zuschlagsmöglichkeiten (max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mind. 1,- € pro Einwohner (im Projektgebiet) <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner begrenzt. Die Einwohner beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit. Bzw. ist die Förderung mit der benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag begrenzt.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** gemäß „RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung“ mit Berechnung des Umwelt- und Gesundheitseffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung der Berechnung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Im Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept muss parallel zum Infrastrukturausbau der Radschnellverbindung ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) für den Einzugsbereich der Radschnellverbindung vorliegen. Diese haben auch Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr zu enthalten, die in einer Verkehrsflächenbilanz darzustellen ist.
- Das Mobilitäts-/Verkehrskonzept hat auch ein Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. 5 Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme) zu enthalten. Dazu hat die zur Förderung beantragte Radschnellverbindung auch die Einrichtung von mindestens einer Dauerzählstelle zu enthalten.
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (www.gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept (RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung) (www.fsv.at) inkl. Umwelteffektberechnung (klimaaktiv mobil Beratungsprogramme; siehe oben)	✓
Nachweis über das Potenzial von min. 2.000 Radfahrenden/24h	✓
Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes , dass die Radschnellverbindung als Netzplanung in Planungsdocumenten des Bundeslandes aufscheint	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung inkl. Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <input type="checkbox"/> Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebote <input type="checkbox"/> Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Bestätigung des Planers , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden, die Anforderungen einer Radschnellverbindung erfüllt sind und, dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dienen (z. B. Güterwege) errichtet werden	✓
Bestätigung des Planers , dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen	✓
Bestätigung der Förderungswerber:in , dass für die geförderten Abschnitte der Radschnellverbindungen keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.2 - klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen siehe Seite 25f.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9 | 1090 Wien
 T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2.0 klimaaktiv mobil – regionale Radnetzausbauprogramme und Radschnellverbindungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung, die De-minimis Verordnung bzw. die De-minimis Verordnung im Agrarsektor sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage für Projekte mit ELER-Kofinanzierung dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- ELER: Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern vorgelegt werden.

Für nationale Fälle sind diese Nachweise im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Dort gilt die Verpflichtungen für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Förderungswerber, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, April 2022 – Version 1.1

